

Scharrer, Hans-Eckart

Article — Digitized Version

Ein Schritt zum Binnenmarkt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Scharrer, Hans-Eckart (1985) : Ein Schritt zum Binnenmarkt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 65, Iss. 12, pp. 590-591

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136103>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Ein Schritt zum Binnenmarkt

Was die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf ihrem Luxemburger Reformgipfel am 2./3. Dezember 1985 im einzelnen tatsächlich beschlossen haben, das werden sie selbst – und erst recht die Öffentlichkeit – erst wissen, wenn die Außenminister am 16./17. Dezember die Ergebnisse des dreißigstündigen Sitzungsmarathons in eine rechtlich verbindliche Form gegossen haben. Und die praktische Bedeutung und Tragweite der Beschlüsse wird erst noch später, im Laufe der nächsten Monate, deutlich werden, wenn der Ministerrat bei der Beratung und Verabschiedung der Kommissionsvorlagen zur Umsetzung der Grundentscheidung für die Verwirklichung des „Marktes ohne Grenzen“ Farbe bekennen muß.

Dennoch lassen sich schon heute einige Feststellungen treffen. Zunächst: Die Staats- und Regierungschefs messen der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes bis 1992, eines Marktes, in dem sich Personen, Waren, Dienstleistungen und Kapital ebenso ungehindert wie heute innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten bewegen können, offenbar einen so hohen Stellenwert bei, daß sie dieses Ziel vertraglich fixieren wollen. Das bedeutet eine signifikante Abkehr von der seit 1969 geübten Praxis, weitreichende politische Ambitionen (Wirtschafts- und Währungsunion, Europäische Union) auf der brüchigen Grundlage juristisch unverbindlicher Resolutionen verwirklichen zu wollen; eine Praxis, die dem Europäischen Rat den Vorwurf mangelnder Seriosität eingetragen hat.

Diese Selbstbindung ist prinzipiell zu begrüßen. Die Realisierung eines großräumigen europäischen Marktes kann in seinen positiven Rückwirkungen auf Wachstum, Beschäftigung, innovatorische Dynamik und internationale Konkurrenzfähigkeit der Gemeinschaft gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die demonstrative Verankerung des Ziels im EWG-Vertrag, bei knapper Fristsetzung, zwingt freilich zu der Frage, ob die Mitgliedstaaten auch bereit sind, die Konsequenzen dessen zu akzeptieren, was sie beschlossen haben: den Abbau zahlloser nationaler Schutzzäune und die Veranstaltung eines wirksamen innergemeinschaftlichen Wettbewerbs gegen den massiven Widerstand sektoraler Produzenteninteressen. Wenn nicht, dann sollten sie lieber kleinere Brötchen versprechen – und diese dann auch wirklich backen. Sicher ist: Wenn die Zielmarke 1992 auch nur annähernd erreicht wird, dann wäre das ein großer Schritt nach vorn. Wenn aber auch dieses Versprechen, wie schon so viele andere, sich nicht einlösen läßt, dann wäre das Vertrauen der Bürger in Europa für lange Zeit endgültig zerstört.

Was die Integrationsmethode betrifft, so verzichteten die Staats- und Regierungschefs – anders als bei der Errichtung der EWG – auf einen zeitlich fixierten Stufenplan unter Angabe konkreter Etappenziele. Tatsächlich lassen sich anders als beim Zollabbau 1958-69 quantitative Zwischenziele bei dem jetzt anstehenden Schritt zum gemeinsamen Binnenmarkt nicht angeben. Dennoch wäre es nützlich, wenn die Mitgliedstaaten sich alsbald auf einen Zeitplan verständigten. Die EG-Kommission hat in ihrem Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes aufgezeichnet, welche Beschlüsse bis 1992 gefaßt werden müssen; es sind aus heutiger Sicht über 300! Das erfordert ein hohes Maß an Selbstdisziplin der Entscheidungsorgane und eine straffe Zeitplanung. Sich einfach darauf verlassen zu wollen, daß mit

der Zeit auch der Rat kommt und daß die Einigung über Prozeduren bereits die zügige Einigung in die Sache garantiert, wäre grob fahrlässig.

Eine Einigung über Prozeduren scheint mit den Luxemburger Beschlüssen auf den ersten Blick erreicht zu sein. In zahlreichen, für die Verwirklichung des Binnenmarktes wesentlichen Tätigkeitsfeldern – von der Angleichung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit, von Vorschriften für Luft- und Seeverkehr bis hin zu Änderungen des gemeinsamen Zolltarifs und der Regelung des Kapitalverkehrs mit Drittländern – sieht der EWG-Vertrag bisher bei Ratsbeschlüssen Einstimmigkeit vor. Dieses Hemmnis soll künftig in den meisten Fällen – wichtigste Ausnahme: Steuerharmonisierung – fallen, die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit in Fragen des Binnenmarktes zur Regel werden.

Dieser Beschluß der Staats- und Regierungschefs, so bedeutsam er grundsätzlich ist, wird freilich in der Praxis wirkungslos bleiben, wenn der Rat nicht eine radikale Reform seiner Geschäftsordnung vornimmt. Tatsächlich scheitern heute die meisten Kommissionsvorlagen nicht etwa an der Klippe eines vertraglichen Zwanges zur Einstimmigkeit, sondern an der mangelnden Bereitschaft der Mitgliedstaaten, die an sich vorgesehenen Mehrheitsentscheidungen zu treffen, d. h. sich im Rat überstimmen zu lassen. Diesem Kernproblem gemeinsamer europäischer Politik ist der Luxemburger Gipfel ausgewichen, ja, der Anspruch der Mitgliedstaaten, ihre „vitalen Interessen“ notfalls durch ein Veto gegen die Mehrheit zu verteidigen zu können, war geradezu die Geschäftsgrundlage für die Vertragsrevision!

Das eigentliche Problem ist freilich nicht der Gebrauch des Veto-„Rechts“ selbst – Minister Kiechles unrühmliches Agrarveto machte nicht zuletzt deshalb solche Furore, weil es eine seltene Ausnahmerecheinung darstellte –, sondern die Pervertierung des Entscheidungsprozesses im Rat. Beschlußvorlagen der EG-Kommission gelangen in den meisten Fällen erst dann an den Ministerrat zur „Entscheidung“, wenn im vorgelagerten (im EWG-Vertrag nicht vorgesehenen) Rat der Ständigen Vertreter auf Beamtenebene ein Konsens unter den Mitgliedstaaten erreicht ist – oftmals erst nach Jahren und unter Verlust nahezu jeglicher Substanz. Der Rat hat sich mit dieser Kompetenzverlagerung seiner vornehmsten Aufgabe begeben: politisch zu entscheiden.

Die Folge dieses Verzichts: integrationspolitische Stagnation, wachsende Frustration und europäische Resignation. Einen Anlauf, mit dieser Praxis zu brechen, hatte der Europäische Rat in Mailand unternommen. Neun der Staats- und Regierungschefs wollten damals die Geschäftsordnung des Ministerrates dahingehend ändern, daß dieser künftig auf Initiative des Ratsvorsitzes, der Mehrheit der Ratsmitglieder oder der EG-Kommission eine Abstimmung ansetzen sollte, wobei Mitgliedstaaten, die sich auf den „Luxemburger Kompromiß“ von 1966 beriefen, einem erhöhten Rechtfertigungszwang unterworfen sein sollten. Dieser Ansatz verspricht vor allem wegen des Initiativrechts des Ratsvorsitzes und der Kommission eine erhebliche Verfahrensbeschleunigung. Eine Einigung scheiterte damals am Widerstand Griechenlands. Es ist unerlässlich, daß die Änderung der Geschäftsordnung jetzt alsbald nachgeholt und praktiziert wird; ohne sie bleibt die Vertragsrevision Makulatur.

Ein weiteres Komplement ist die von der EG-Kommission in ihrem Weißbuch vorgeschlagene Abkehr von dem System „vertikaler“ Einzelrichtlinien bei der Überwindung der technischen Handelsschranken zugunsten eines „horizontalen“ Ansatzes, der gegenseitigen Anerkennung der nationalen Normen und Standards (jedenfalls im Regelfall). Gegen diese revolutionäre Verfahrensinnovation wird eingewandt, daß bei Fortexistenz des Regelungsgefälles das „schlechtere“ Produkt im Wettbewerb obsiegen werde, da es billiger produziert werden kann, und daß als Folge davon die Regelungen allmählich auf dem niedrigsten Niveau angeglichen werden müßten. Dieses Ergebnis ist aber keineswegs zwingend. Vieles spricht dafür, daß – bei entsprechender Kennzeichnungspflicht – das „bessere“ Produkt seinen Marktanteil vielfach behaupten oder sogar noch ausweiten wird. Andererseits kann der Wettbewerb zwischen nationalen Normen und Standards von Fall zu Fall positive Anstöße zur Deregulierung geben. Der Ansatz ist es jedenfalls wert, getestet zu werden.

Insgesamt ist die Verwirklichung des Binnenmarktes in Luxemburg einen Schritt nähergerückt. Freilich nur einen Schritt. Der eigentliche Hürdenlauf, die gemeinschaftliche Lösung der Sachaufgaben, steht erst noch bevor.